

§. 4.
 Ingleichen gebührt auch der Dorff. Obrigkeit die Paanthaltung /
 und Wandl / Kirchtag Behuet / einnehmen des Standgelts / Obficht
 der Rauchfäng / Bestellung des gemainen Dieners / Wachter / und
 Stundrieffen / wie auch Weeg / und Steeg / Rain / und Stain / Waid /
 und Gehülz / Einquartier / und Verpflegungs Werck (jedoch allein
 bey denen Durchzügen) und andere dergleichen zur Gemain inn- und
 auffer des Dorffs gehörige Sachen / zu beobachten / und in gutem
 Weesen zu erhalten / und seynd anderer Obrigkeiten daselbst wohnen-
 de Unterthanen / und Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff. Obrige-
 keit zu gehorsamben / auch auff Verwaigerung ihre Obrigkeiten sie
 dahin anzuhalten / auffer deren Gemainschafftigen aber einige andere
 Robath der Dorff. Obrigkeit zu thun nicht schuldig.

§. 5.

Es gebühret auch in das Gemain der Dorff. Obrigkeit der Blum-
 suech / Waid / und Viechtrib / neben der Gemain / als welcher an ihrem
 Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff. Obrigkeitlichen Fällen /
 durch obige Unsere Satzungen / dem jenigen / was etwo in einem / und
 anderem Orth anderst verglichen worden / nichts benommen haben.

Der Vierte Titul /

Von der Grund-Obrigkeit.

§. 1.

Inem Grund. Herrn seynd seine Unterthanen in Real- und
 Personal Sprüchen (auffer deren Fällen / so Landges-
 richtsmässig / oder der Dorff. Obrigkeitlichen Juris-
 diction anhängig) unterworfen.

§. 2.

Dahero er über alle / wider solche Unterthanen fürkommende
 Civil. Klagen / als erste Instanz, nach Vernehmung beeder Theil
 Nothdurfften / ordentlich zu erkennen / und zu sprechen hat ; jedoch
 die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten.

§. 3.

Desgleichen seynd alle Straffen / Wandl / und Fälligkeiten / von
 Schmach / Schelten / Rauff. Rumor. und andern dergleichen Händln /
 die

die unter dem Dachtropffen / und nicht auf offener Gassen / und Strassen fürgehen / noch Landgerichtsmässig seynd / dem Grundherrn zugehörig.

§. 4.

Er hat auch die gewöhnliche Robath von denen Unterthanen zu begehren; Item die außgeschribene Steuer / und andere Landsanlagen von ihnen einzunehmen / und gehöriger Orthen abzustatten; es wäre dann / daß der Vogt: Herz die Unterthanen / und Gülten in seiner Einlag hätte / auf welchem Fall er die Steuern / und Landsanlagen / einzufordern befugt.

Von dem Pfundgelt / Sterbrecht / und Abfahrt.

§. 5.

Wann mit denen Häusern / und Grundstücken / auch Überländern / es sey gleich durch Kauffen / Abfisen / Tausch / Abwechßlen / Schanckung / Heyraths: Mittlen / Geschafft und Erbschafften / oder auch durch andere zulässige Weis / ein Veränderung fürgeheth / lassen wir zwar mit Nehmung des Pfundgelts / wie es bishero bey denen Stätt: und Märkten im Land / wie auch der gemainen Statt Wienn gehalten worden / so vil die Statt Wienn / wie auch andere darinnen befindliche Grund: Obbrigkeiten / so inn: und vor der Statt denen von Wienn Steuerbahre Grund / und Häuser haben / belangt / noch hinfüran verbleiben; wie Uns dann auch bevorstehen solle / bey Unserm Kayserlichen Grundbuch ein: oder keine änderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschafften / und Grund: Obbrigkeiten dieses unsers Erz: Herzogthumbs Desterreich unter der Enns / wollen Wir zulassen / daß durchgehend von dem Gulden 3. Kreuzer / und nicht mehr / hinfürsollen genommen: Und wann in obbemeldten Veränderungen der Werth des Grundstücks nicht selbst benennt wird / in solchem Fall die Grundstück nach treuen Werth geschätzt / und so dann / wie ertwehnt / die drey Kreuzer von jedem Gulden geraicht werden. Desgleichen sollen bey ereignetem Todt: Fall der Unterthanen / von dero Verlassenschafften in liggend: und fahrenden / nicht mehr / dann drey Kreuzer vom Gulden begerht; jedoch solle solches Pfund in denen Verlassenschafft: Fällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschafft / und gar nicht von der überlebenden Con: Persohn Gut (wie bishero bey etlichen Orten durch Mißbrauch practicirt worden) genommen: nicht weniger sollen die Schulden / welche mit Obbrigkeitlicher Fertigung beschehen /
wie

wie auch die Waisen-Gelder / Heyrathliche Forderung / Eidlohn / und dergleichen privilegirte / oder andere liquidirt, und passirliche Sprüch vorhero abgezogen / und von dem übrigen richtigen Guth allein obbesagtes Pfundtgelt geraicht werden. Das Sterbhaupt / aber / als nemlichen das beste Stück an Pferden / Viech oder andern Fahrnüssen / wie es Namen haben mag / oder den Werth dafür / wollen wir bey allen Herrschafften / ungehindert des alten Herkommens / als ein unzulässige Betrangnuß / hiemit völlig auffgehbt haben / und solle selbiges bey würcklicher Bestrafung der Ubertretter ferrers weder begehrt / noch genommen werden. Hingegen was das Abfahrtegelt anbelangt / lassen Wir zu / daß hinfüro von denen jenigen Erbschafften / welche bey denen Herrschafften im Land von einem hintweck / und unter einen andern Herrn gebracht werden / nach Abzug der Schulden / und andern nothwendigen Ausgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber / was auffer Lands geführet wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer / billich möge gefordert / und genommen werden.

§. 6.

Ein Grund-Herr mag seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern nach Belieben verkauffen / oder sonst übergeben; Jedoch hat der Kauffer oder Ubernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung / die Unterthanen von ihren Erb-Gütern abzuschaffen / sondern er solle die darbey / allermassen sie dieselbe bey vorigem Grund-Herrn innen gehabt / (obgleich der Verkauffer / und Uebergeber solches nicht vorbehalten / oder die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen / wann der Grund-Herr einen Grund nur allein auff gewisse Jahr / oder auff etliche Leiber hinumb gelassen / und dann seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern zu kauffen geben / sollen dieselben Bestandtleuth / und Leibgedings-Genossen / biß zu Entung ihrer Zeit / bey denen hingelassenen Gütern / es sene gleich bey der Kauffs-Abred außtruckentlich bedingt / oder nicht / unabgeschafft / und ruhig gelassen werden.

§. 7.

Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt / und Brod habende Söhn / und Töchter / deren sie zu aignen Diensten nit bedürfftig / oder dieselben sonst in frembde Dienst geben wolten / ihrem Grundt-Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zulassen; dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn / oder Fräwten nicht wie Sclaven / und Leibaigene / sondern wie andere freye Ehehalten / und Dienstbotten / mit gebührender Kost / und Lohn versehen / und unterhalten /

auch nach Verfließung drey Jahren / wider ihrem Willen ferrers zu dienen nicht gezwungen werden / ausser dessen ist denen Unterthanen ihre Kinder in Stätt / und anderst wohin zum Studieren / Lernung eines Handwercks / oder anderer ehrlicher Sachen / jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit / zu schicken unverwehrt. §. 8. dem nach demselben es sich
 Ingleichen kan der Grund-Herr / seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienst nehmen / und sie / bis auf das vierzehende Jahr ihres Alters / ohne Lidlohn gebrauchen ; jedoch ist er dieselbe mit nothwendiger Unterhalt- und Kleidung / ohne Entgelt ihres etwo habenden Erbtheils / zu versehen schuldig. Wann sie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt / seynd sie darüber drey Waisen Jahr / gegen gebührendem Lidlohn zu dienen / verbunden / ferrer aber können sie von der Obrigkeit / zu dienen / wider ihrem Willen nicht angehalten werden / allermassen solches auch in Unserer Verhabschafft-Ordnung / in den Sechsten §. des Neundten Tittels vorgesehen worden / im übrigen / wofern einem / oder andern Waisen / eine Heyrath zustünde / so solle seine Obrigkeit ihne daran / ohne erheblich / und billiche Ursachen / nicht ver hinderlich seyn ; wie dann auch kein Grund-Herr / oder Obrigkeit / befugt seyn solle / an statt der Dienste / eine Abfindung in Geldt / weder von denen Waisen / noch der Unterthanen Söhn / und Töchter / zu begehren.

Von Grund-Büchern / und Gewöhren.

§. 9.

Die Grund-Herren seynd schuldig über ihre Güter ordentliche Grund-Bücher zu halten / und selbige zu gewissen Zeiten / nach eines / und andern Gelegenheit / auff ihren eignen Unkosten zu besigen ; jedoch daß es ausser erheblichen Ursachen / über drey Jahr nicht anstehe. Und sollen alle / und jede Grundt-Holden / die zu selbem Grund-Buch dienstbahr / ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund-Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Grundt / an Nutz / und Gewöhr geschrieben / alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grundt-Holden / und nicht der Grund-Herren zu verstehen) wie auch die Satz-Veranschreibungen / eingetragen / auch davon denen Interessirten Gewöhr / und Satz-Zell / oder Aufzug / umb die Gebühr ertheilt werden.

§. 10.

An Nutz / und Gewöhr ist niemand zu schreiben / er habe sich dann
 zuvor

zuvor zu deme / so zu nächst daran geschrieben stehet / genugsamb legitimirt / und entweder durch Testament / oder andern Letzten Willen / oder auch durch Verwandtschaft erwiesen / daß das Grundstück an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kauff / oder andern rechtmässigen Contract, eine Veränderung beschicht / soll derjenige / so die neue Gewöhr begehrt / eine ordentlich / von seinem Gáber schriftlich gefertigt / oder mündliche Auffsendung fürbringen / oder im Fall er damit nicht gefast seyn köndte / mit habendem Kauffbrieff / oder andern genugsamben Titul / oder aber mit lebendiger Zeugnuß / darthun / und erweisen / daß er solches Guet auffrecht / und redlich an sich gebracht habe / und sollen alle solche brieffliche Urkundten / und Zeugschafften in glaubwürdigen Abschriften bey dem Grund-Buch fleißig auffbehalten werden.

§. 11.

Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkame / daß mehr Erben vorhanden / so zu dem Erbguet Sprüch / und Gerechtigkeit haben möchten / so ist er deme / welcher die Gewöhren suecht / solche ehender zu fertigen nicht schuldig / er versichere dann ihne zuvor / daß er das Grund-Buch disfalls ohne Nachtheil / und Schaden halten wolle.

§. 12.

In Beschreibung der Gewöhren / sollen beede Theil / als der Erblasser / oder Uebergeber / und der Erb / oder Uebernehmer / mit Tauff- und Zunahmen benennt / wie auch der Titl / dardurch die Veränderung beschiecht / Item wo solches Guet gelegen / in welcher Riedt / oder Gebürg / die nechste richtige Anrainung / oder Stain / und March / auch was / und wie viel / wohin / und zu was Zeit im Jahr / davon zu Dienst zu reichen / alles klar / und lauter vermeldt / und einverleibt werden.

§. 13.

Wann ein Grund-Herr einen Grund / der ihme umb nicht bezahlten Dienst / oder anderer Ursachen willen / rechtlich haimbgefallen / und zuerkennt worden / jemanden auffgeben will / soll er den rechtlichen Außspruch / darinnen ihme solcher Grund zuerkennt / zu der Gewöhr legen / und darauff die Gewöhr fertigen / wann aber der Grund-Herr den Grund erst von neuen auffgibt / so ist es an der blossen Gewöhr genueg.

§. 14.

Die Gewöhren können auff viererley Weiß / benennlichen / 1. auff einen allein / 2. auff Mann / und Weib / oder andere zugleich / 3. mit gesambter Hand / und 4. auff überleben / ertheilt / und genommen werden.

§. 15.

Wann jemand allein an Nutz / und Gewöhr geschrieben wird / so gehört das Gut ihm allein zu / und wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert / fällt es nach seinem Todt / ohne Geschäft / auff dessen Erben / ob schon deren in der Gewöhr nicht wäre gedacht worden.

§. 16.

Wann ein Mann / sambt seinem Weib / oder sonst ihrer mehr zugleich / an Nutz / und Gewöhr gebracht / so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig / und wan eines unter ihnen mit Todt abgeht / so fällt sein Theil auff dessen Erben / oder wem er es etwan durch letzten Willen verschafft hat / jedoch dem Überlebenden die Ablösung nach billicher Schätzung / vorbehalten ; es wären dann Eheleibliche Kinder vorhanden / denen des Verstorbenen Theil zusiehe / in welchem Fall die Ablösung / ohne der Kinder / oder ihrer Verhabenen Einwilligung / nicht statt hat / in Lebzeiten aber solle eins / ohne des andern Vorwissen / und Willen / seinen Theil durch verkauff / Tausch / Versatz / oder andere Contract zu veräußern nicht Macht haben / hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräußerung / ohne erhebliche Ursachen / nicht hindern. Und wann destwegen zwischen Mann / und Weib / oder andern / Stritt entstandte / worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könten / soll die Entscheidung / nach Beschaffenheit der Sachen / entweder der Grund / Obigkeit / oder der Instanz / unter welche beede Persohnen gehören / zustehen.

§. 17.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff gesambte Hand gestellt ist / so ist ihnen das Guet auff gleichen Theil zuständig / und hat nach eines / oder andern Ableiben / die überlebende Persohn selbiges ihr lebenslang völlig zu genießen : jedoch sollen die contrahirende Persohnen dieser auff Leibs lebenslang gebührenden Nutznißung halber / bey denen / auff gesambte Hand aufzurichtenden Gewöhren / jedesmahl certiorirt / und erindert / solches auch in denen Gewöhrens Instrumenten außdrucklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit todte abgeht / so fällt ihr Theil auff ihre Erben / oder wem sie es etwan verschafft hat / und der übrige Theil ist des vorher verstorbenen Erben / oder wem ers vermacht hat / gehörig.

§. 18.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff Überleben gestellt / und eines davon mit Todt abgeht / so fällt das Guet auff die überlebende Persohn völlig / und kan ein Theil / ohne des andern

dem Einwilligung / hierinnen kein Änderung fürnehmen; jedoch alles mit dem Verstand / daß weder bey diesem / noch im vorigen Fall der gesambten Hand / denen etwan verhandenen Kindern / an ihrer natürlichen Erbgebührenuß dardurch ichtes entzogen werden solle.

§. 19.

Die Geistlichen / als Prælaten / Pfarrer / und Beneficiaten sollen / so oft sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zuträgt: die Ordens Persohnen aber / so Veränderliche Vorsteher haben / wie auch die Zöchen / Bruderschafften / und Gemainden / in zehen Jahren einmahl / alle andere aber bey nechster Besizung jedes Grund-Buchs auff dem Land / die Gewöhr nehmen; widrigen falls / so oft solches unterlassen wird / für jedesmahl zum Wandl 45. Kreuzer / unerachtet sonst der Grund-Dienst ordentlich entrichtet / zu bezahlen schuldig seyn: es wäre dann einer / oder ander / auß erheblichen Ursachen hieran verhindert worden.

§. 20.

Ein Grund-Herr kan auch ohne vorgehende rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen / sondern wann er vermaint / daß ihm ein Grund / wegen nicht bezahlter Dienst / oder anderer Ursachen halber / haimbgefallen / stehet ihm bevor / ein unparthenisches Grund-Recht niederzusetzen / vor demselben seine Sprüch vorzubringen / und darüber mit Vernehmung der Interessirten Parthey / welcher der Grund angesprochen wird / rechtlicher Ordnung nach / erkennen zu lassen; jedoch dem beschwärten Theil die Appellation an Unsere N. De. Regierung vorbehalten. In Unterlassung dessen / kan er von dem Grundholden / bey gehöriger Instanz eines Gewalts beklagt werden / und ist er dem Grundholden / den eingezogenen Grund / sambt der auffgehobenen Nutzung / und deren / so auffgehobt werden können / widerumben abzutreten / auch sich mit ihm umb den erwisenen Gewalt / verursachte Expens, Unkosten / und Schäden / nach billichen Dingen / oder Gerichtsmäßigung / zu vergleichen schuldig / so dann mag er gleichwohl wegen der vermainten Fälligkeit / die rechtliche Erkantnuß / wie oben gemelt / fürgehen lassen.

§. 21.

Zu Ersezung eines solchen Grundrechts / soll der Grund-Herr eine verständige / unparthenische Persohn zum Richter / und neben demselben wenigst noch vier andere / gleichfals verständig und unparthenische Persohnen / zu Besizger erküsen / welche die / ihnen auffgetragene Erkantnuß entweder allhie / oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit / oder anderwerths / nach ihrer Gelegenheit / jedoch nicht auffser Lands / fürnehmen mögen.

§. 22.

Wann dem Grund-Herrn / wegen unbezahlter Dienst / und also auß verschuldeten des Grundholds / ein Grund / oder Guet zugesprochen wird / so hat er dieselbe außstand / an dem Dienstmann absonderlich nicht zu begehren / sondern muß sich mit dem zugesprochenen / und eingezogenen Guet begnügen lassen ; hingehen ist ihme / neben solchem Grund auch die etwan darein verwendte Verbesserung verfallen / und er destwegen dem Dienstmann einige Erstattung zu thun nicht schuldig.

§. 23.

Es ist zwar im Buch von Contracten / Tit. 14. §. 12. geordnet / daß / wann ein Grund-Herr seine Dienst- und Grundforderung über Drey Jahr lang / und öftters berueffen / von dem Dienstmann nicht bekommen könnte / er in denen überlenden / den Grund mit Besetzung eines Grundrechts einzuziehen befuegt seye ; jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen / und die Fälligkeit dißfals anderst nicht erkennen / als wann sich befindet / daß der Zins-Mann die Dienst fürseßlich / und muethwilliger Weiß / so lang anstehen lassen / und dem Grund-Herrn vorenthalten / es wären dann verzuckte / oder Fall-Dienst / welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit / und Gebrauch abzustatten seynd.

§. 24.

Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grunds / auch was sonst der Grund-Obrigkeit weiters anhängig / und allhier nicht außgetruckt ist / hat man auß jetzt gedachtem Buch / von Contracten im 15. Titl. mehrers zu vernehmen.

§. 25.

So viel aber der Statt Wienn / auch anderer Stätt / und Märckt Grund-Buchs-Ordnung betrifft / lassen wir es bey deme / wie es bißhero gehalten worden / noch ferrers also verbleiben.

Von der Grund-Buchs Tax / und Gebühren.

§. 26.

Nach deme Wir wahrgenommen / daß nicht allein bey Unsern Landsfürstlichen / wie auch bey gemainer Statt Wienn / und anderen Unsern Landsfürstlichen Stätt- und Märkten / sondern fast bey allen / und jeden Grund-Obrigkeiten des ganzen Lands / mit Raichung der Grund-Buchs-Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird : neben deme auch bey etlichen

chen derselben vielfältige Beschvär-Staigerung / unbillliche Exactionen / und Mißbräuch unterlauffen : Als wollen Wir zwar bey denen von Wienn : Wie auch andere / in der Statt befindlicher Grund-Obrigkeiten / so inn- und vorbemelter Statt denen von Wienn Steuerbahre Grund / und Häuser haben / dann auch bey denen übrigen Unsern Landsfürstlichen Statt / und Märkten / an bemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern / jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit / wie es mit der Tax bey allen / und jeden Grundbüchern / auff dem ganzen Land / es seyen dieselbe gleich Geist- oder Weltlichen Herrschafften / und Grund-Herren zugehörig / ohne Unterschied hin- füran solle gehalten (und außer dessen weiter nichts gefordert werden) nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib- oder Abthue-Geld von jeder Persohn 6. fr.
2. Einschreib-Geld in gleichen von jeder Persohn 6. fr.
3. Gewöhr-Geld / es seyen ein- oder mehr Persohnen darinnen begriffen / wann dieselbe geben wird auff einen Haus- Grund 1. fl. 30. fr.

Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Überlebendt 1. fl.

Von Anmeldung der überlebenden Persohn bey dem Grund-Buch 30. fr.

4. Für ein Gewöhr Außzug / wann selbiger begehrt wird 30. fr.
5. Für das Pfund-Geld / wann nemblich ein Veränderung mit denen Häusern / und Grund-Stücken sürgehet / wie oben / in diesem Titul / bey dem sechsten S. vorgesehen / von jedem Gulden. 3. fr.
6. Abfahrt-Geld von deme / was von einer Herrschafft zur andern im Land geführt wird / von jedem Gulden 3. fr.

Von deme aber / was aus dem Land geführet wird / von jedem Gulden 6. fr.

7. Einen Satz auffzurichten / und für zumercken / vom Gulden 2. pf.
8. Für den gefertigten Satzbriff / gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. fr.
9. Für den Satz-Außzug / wann er begehrt wird / Schreib-Geld / 15. fr.
10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. fr.
11. Beschau- oder Aufsmarch-Zettul 18. fr.
12. Beym Grund-Buch auffzuschlagen / oder nachzusuchen / wann dasselbe nicht offen ist 6. fr.
13. Verbott-Geld 18. fr.
14. Von einem Weingarten zu verschlagen 6. fr.
15. Von denen Geistlichen Persohnen / welche unveränderliche Vorscheer

steher haben / so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen /
Gewöhr-Geld 1. fl.

16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievors
stehenden 20. §. die Gewöhr alle zehn Jahr nehmen / sollen
reichen Gewöhr-Geld 1. fl.

17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgese-
hen / nicht nimbt / hat zum versallen 45. fr.

18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entricht / ist ver-
fallen 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unsere N. De. Regierung / und andern
nachgesetzten Gerichtern gnädigst / und wollen / daß nicht allein über
diese Tax-Ordnung festiglich solle gehalten / sondern auch die Ubert-
retter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu
ernstlich gestrafft werden.

Der Fünffte Titul /

Von der Robath.

§. 1.



In jeder Hold / und Unterthan auff dem Land / ist
von dem behaußten Gut seinem Grund-Herrn zu
Robathen schuldig / er könne dann mit briefflichen
Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß
solches Guet / und dessen Inhaber / oder er selbst /
von dem Herrn der Robath insonderheit befreuet
worden.

§. 2.

Von denen unbehaußten Gütern / und Gründen aber / als Burg-
rechten / und Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn
ainige Robath zu thun nicht schuldig.

§. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-
Robath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / aufserlegt / jedoch von
selbigen sonsten weiter einiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

§. 4.

Der behaußten Unterthanen Robath betreffend / ist von Unsern
Vorfahrern noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere
getreue. Stände sich zwar einer ungemässigten Robath gebrauchen
können / dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschwä-
ren